

Ergänzende Bedingungen der

STADTWERKE VILSHOFEN GMBH

(im folgenden EVU genannt)

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab 1. März 2008

1 Baukostenzuschüsse

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt dem EVU bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des EVU bzw. bei Erhöhung seiner Übertragungsleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden etwaige zusätzliche Kosten durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Speicherheizung) abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf etwaige Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Übertragungsleistungsanforderungen (§ 11 Abs. 4 NAV) vorgesehen sind.

Die verbleibenden Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltkunden“¹⁾ sowie „übrige Netzkunden“²⁾ -in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Anschlussnehmer - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Übertragungsleistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.

1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50% dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe „Haushaltkunden“

$$\text{BKZ (EURO)} = \frac{0,5 \cdot K_h \cdot P_h}{\sum P_h}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

K_h: Der Kostenanteil der Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 (in Euro).

P_h: Der auf den einzelnen Netzanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltkunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden

¹⁾ „Haushaltkunden“ = Anschlussnutzer mit Haushaltbedarf

²⁾ „übrige Netzkunden“ = Anschlussnutzer mit landwirtschaftlichen und/oder gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf unter Berücksichtigung der letzten drei Absätze der Ziffer 1.3 (1)

de Übertragungsleistung. Hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Netzanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

bei 1 Haushalt	$P_h(1) = 1$
bei 2 Haushalten	$P_h(2) = 1,6$
bei 3 Haushalten	$P_h(3) = 1,9$
bei 4 Haushalten	$P_h(4) = 2,2$
und je weiterer Haushalt	+ 0,3

ΣP_h : Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden „Haushaltkunden“ - dienenden Netzanschlüssen, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Über den Zähler eines Haushalts versorgte einzelne gewerblich oder beruflich genutzte Verbrauchseinrichtungen (z. B. Beleuchtungsanlage eines Arbeitszimmers) bleiben bezüglich der Baukostenzuschussermittlung außer Ansatz. Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Übertragungsleistung (je Anschlussnutzer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Wird die Übertragungsleistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Übertragungsleistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Netzkunden“

$$\text{BKZ (EURO)} = \frac{0,5 \cdot K_{\bar{u}} \cdot P_{\bar{u}}}{\Sigma P_{\bar{u}}}$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in Euro).

$K_{\bar{u}}$: Der Kostenanteil der Gruppe „übrige Netzkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2 (in Euro).

$P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Übertragungsleistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Übertragungsleistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Netzkunden“ - einschließlich der noch zu erwartenden „übrigen Netzkunden“ - dienenden Netzanschlüsse (in kW), die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

2 Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt dem EVU die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch das EVU beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5 %, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3 Regelungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Anlagen zur elektrischen Raumheizung, Warmwasserbereitung mit Speicher)

- 3.1 Neuanlagen und jede Änderung sind grundsätzlich durch das ausführende Unternehmen mit „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“ bzw. „Netzanschlussvertrag“ bei dem EVU vorher schriftlich zu beantragen.
Die elektrische Installation der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung muss bei neuen Anlagen grundsätzlich von der übrigen Anlage getrennt sein.
Die Geräte sind nach DIN VDE (ggf. über bewegliche Anschlussleitungen) fest anzuschließen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Hauptstromversorgungssysteme durch den Betrieb der Anwendungen nicht überlastet werden. Anlagen zur Raumheizung sollten gemäß Berechnung des Wärmebedarfs nach den jeweils gültigen Normen dimensioniert werden.
- 3.2 Der Anschluss bzw. die Anschlussnutzung kann täglich für jeweils maximal 4 Stunden – zusammenhängend jedoch nicht länger als 1 Stunde – unterbrochen werden. Die Betriebszeit zwischen zwei Sperrzeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Sperrzeit.
- 3.3 Die Freigabe der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch die Steuereinrichtung (Tarifsteuengerät) vom EVU über ein Steuerrelais (Arbeitsrelais), dass der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den Angaben vom EVU auf eigene Kosten durch einen Elektroinstallateur einbauen lässt.
- 3.4 Steuer- und Hilfsgeräte können ungesperrt über eine Steuersicherung von max. 6 A betrieben werden.

4 Zahlung/Fälligkeit/ Verzug

- 4.1 Rechnungen werden zu dem vom EVU in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 4.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom EVU angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde dem EVU in folgender Höhe zu erstatten:
a) 5,00 € für die Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
b) 50,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei
Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.
- 4.3 Bei größeren Anschlussobjekten kann das EVU Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a) 50,00 € bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei
50,00 € (netto) **59,50 € (brutto)** für die Wiederherstellung
Zuschlag für Maßnahmen aufgrund Kundenwunsches außerhalb der ordentlichen Betriebszeiten (Montag bis Mittwoch von 7 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 7 bis 16 Uhr und Freitag von 7 bis 12 Uhr): 50,00 € (netto), **59,50 € (brutto)**.
- b) bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 5 a. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann das EVU im Voraus verlangen.

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das EVU bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

7 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8 Haftung

Das EVU haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet das EVU für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000 € für jeden Schadensfall.

9 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

10 Technische Anschlussbedingung

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“.

11 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für das EVU notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet das EVU die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem EVU und dem jeweiligen Stromlieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Stromlieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten dem EVU weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

12 Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmern/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf - insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

13 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingung

13.1 Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

13.2 Das EVU ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.